

Rundschreiben an die
Innenministerien
Landesfeuerwehrschulen
Landesfeuerwehrverbände
Kreis- und Stadtwehrführer
Kreis- und Stadsicherheitsbeauftragte
Leiter der Berufsfeuerwehren
in Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern
und Schleswig-Holstein

Der Geschäftsführer

24114 Kiel, den 24.Januar 2014
Hopfenstraße 2d
Telefon 0431/603-2113
Telefax 0431/603-1395
E-Mail tad@fuk-nord.de
Aktenzeichen: 611.15

Atenschutzgeräteträger, Taucher und Ausbilder in Brandübungsanlagen Eignungsuntersuchung und nicht arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Feuerwehrangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über eine außerordentlich wichtige Regelung zur Untersuchung von Feuerwehrangehörigen (z.B. Atemschutzgeräteträger, Taucher, Ausbilder in Brandübungsanlagen), die nach den „G“-Grundsätzen regelmäßig untersucht werden müssen (z.B. G 26 = Atemschutzgeräte). Es geht um die Untersuchung von Feuerwehrangehörigen, die für die sehr anspruchsvollen Tätigkeiten, z.B. als Atemschutzgeräteträger ihre Eignung nachweisen müssen. Hierzu ist es seit Ende November 2013 vermehrt zu Fehlinformationen auf allen Ebenen gekommen, die durch teilweise falsche Aussagen noch verschlimmert wurden. Gleichmaßen bei den Trägern der Feuerwehr, den Feuerwehrmitgliedern wie auch bei den Ärzten herrscht seitdem eine Irritation bezüglich der gültigen Rechtsgrundlagen, des Inhaltes der Untersuchung sowie dem korrekten Umgang mit den Untersuchungsergebnissen vor.

Zusammenfassung des Rundschreibens:

- **Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ verlangt für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren deren körperliche und fachliche Eignung**
- **Dies wird ebenfalls durch die Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ gefordert**
- **Die körperliche Eignung wird durch den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ festgestellt**
- **Die Eignung nach G 26 darf nur durch dafür geeignete Ärzte festgestellt werden. Als geeignet werden Ärzte angesehen, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen sowie die bis 2008 zur Durchführung der G 26.3 durch Unfallversicherungsträger ermächtigt wurden**


Gleiches gilt für andere Tätigkeiten in den Feuerwehren, wie z.B. Tauchen oder die Ausbildertätigkeit in Brandübungsanlagen

Die Eignung muss der Atemschutzgeräteträger gegenüber seinem Leiter der Feuerwehr nachweisen. Dem steht das Datenschutzgesetz nicht entgegen.

Das anhängende Infoblatt Nr. 03 des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), erläutert die Zusammenhänge ausführlicher und bietet im Anhang ein Muster einer ärztlichen Bescheinigung an, auf der das Ergebnis der Eignungsuntersuchung eingetragen werden kann. Alternativ könnten die früheren Untersuchungsbögen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge verwendet werden, wenn der Begriff „Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ gestrichen und dafür „Eignungsuntersuchung“ gesetzt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die betroffenen Kreise.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Jürgen Kalweit
Leitende Aufsichtsperson